

Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Herzogenrath

Gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 30 Jahre.

***Einebnung von Reihengräbern***

Die 30-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1993 bis zum 31.12.1993

beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2023 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum 31.12.2023 zu entfernen.

Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht.  
Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 06.07.2023

Stadt Herzogenrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez.

Sonja Klein